

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Die Bekanntgabe erfolgt ortsüblich in den Amtsblättern der Verbandsgemeinden Kirchberg, Simmern und Kirn-Land

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Rheinland-Pfalz
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
(DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Henau
Aktenzeichen: 61141-HA5.1.

55469 Simmern, 25.03.2011

Schloßplatz 10,
Postfach 02 25, 55462 Simmern
Telefon: 06761-9402-60
Telefax: 06761-9402-75
E-Mail: Landentwicklung-
RNH@dlr.rlp.de
Internet: www.dlr-rnh.rlp.de

Ladung zum Anhörungs- und Erläuterungstermin über die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Satz 2 Flurbereinigungsgesetz

Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren **Henau**, Rhein-Hunsrück-Kreis, liegen die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung am

***Donnerstag, 28.04.2011 in der Zeit von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
im Gemeindehaus, Schulstraße
in 55490 Henau***

zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Zu der vorstehend angegebenen Zeit werden Bedienstete des DLR zur Aufklärung und Erläuterung anwesend sein.

Der **Anhörungs- und Erläuterungstermin** über die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Satz 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) wird festgesetzt auf

***Donnerstag, 28.04.2011, um 18.00 Uhr
im Gemeindehaus, Schulstraße
in 55490 Henau,***

zu dem die Beteiligten hiermit geladen werden. In diesem Termin werden die Ergebnisse der Wertermittlung im Einzelnen erläutert.

Im Anschluss an diesen Anhörungs- und Erläuterungstermin findet eine **Informationsveranstaltung** statt, in der die Verfahrensabläufe erläutert und allgemeine Fragen beantwortet werden. Weiterhin wird der Ausbauplan vorgestellt.

Jeder Ordnungsnummer wird ein Auszug aus dem Nachweis des Alten Bestandes gestellt.

Miteigentümer bzw. Miterben erhalten in der Regel **nur einen Auszug aus dem Nachweis des alten Bestandes**, der die zum vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Henau

zugezogenen Grundstücke mit Wertermittlungsergebnissen enthält. Dieser wird dem in den Akten des DLR an erster Stelle eingetragenen Miteigentümer oder dem ortsansässigen Miteigentümer zugestellt. Es ist dessen Angelegenheit, den Auszug auch den übrigen Miteigentümern zugänglich zu machen.

Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung können von den Beteiligten in diesem Anhörungs- und Erläuterungstermin oder schriftlich erhoben werden. Die schriftlichen Einwendungen **sollen bis zum 30.05.2011** beim DLR, Postfach 02 25, 55462 Simmern, eingegangen sein.

Nach Behebung begründeter Einwendungen werden die Ergebnisse der Wertermittlung als verbindlich festgestellt.

Die Beteiligten werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse der Wertermittlung die verbindliche Grundlage für die Berechnung des Abfindungsanspruches, der Land- und Geldabfindung und der Geld- und Sachbeiträge bilden, nachdem die Feststellung der Wertermittlung unanfechtbar geworden ist. Es ist daher Sache der Beteiligten, nicht nur die Richtigkeit der Wertermittlung ihrer eigenen Grundstücke, sondern die Ergebnisse der Wertermittlung des gesamten Verfahrensgebietes nachzuprüfen, da jeder Teilnehmer damit rechnen muss, dass ihm Grundstücke in einer Lage zugeteilt werden, in der er keinen Vorbesitz hat. Zu diesem Zweck sind die Beteiligten berechtigt, die Wertermittlungsunterlagen des gesamten Verfahrensgebietes einzusehen.

Lässt ein Beteiligter sich durch einen Bevollmächtigten vertreten, so muss dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum eine ordnungsgemäße Vollmacht vorgelegt werden. Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss von einer dienstsiegelführenden Stelle (z.B. Verbandsgemeindeverwaltung oder Ortsbürgermeister) beglaubigt sein. Vollmachtsvordrucke können beim Ortsbürgermeister von Henau Herrn Hermann Kilz in Empfang genommen bzw. beim DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Schlossplatz 10, 55469 Simmern angefordert werden.

Im Auftrag

Stefan Post
(Projektleiter)

**Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.
Maßgebend ist die Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungsorganen.**